



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5
z.H. Herrn Mag. Johann Fink
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5010 Salzburg

Salzburg, am 01.03.2010

Betreff: 205-1/39.320/89-2010

**UVP-Verfahren Pumpspeicherkraftwerk „Tauernmoos“
ÖBB-Infrastruktur AG und Verbund-Austrian Power Grid AG
Stellungnahme der Landesumweltschutzbehörde**

Sehr geehrter Herr Mag. Fink!

Innerhalb offener Frist nimmt die LUA zu den vorgelegten Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung für das Vorhaben Pumpspeicherkraftwerk „Tauernmoos“ wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Feststellungen zur vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung:

1. Nachweis öffentlicher Interessen

Hinsichtlich der Projektauswirkungen wird festgestellt, dass durch das Vorhaben Eingriffe in nach § 24 Sbg NschG geschützte Lebensräume zu erwarten sind. Außerdem ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung des Kraftwerkes Tauernmoos nicht nur unbedeutend abträgliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung werden für die Genehmigung des Projektes Ausgleichsmaßnahmen angeboten.

Das Salzburg Naturschutzgesetz sieht in § 52 Abs 1 die Erteilung der anstrebten Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahme an Stelle der Untersagung des Vorhabens vor.



Die Gesetzesmaterialien¹ sprechen in diesem Zusammenhang davon, dass ein Vorhaben „das für sich alleine betrachtet aus naturschutzrechtlicher Sicht abzulehnen wäre“, in Zukunft „bei Verwirklichung von Ausgleichsmaßnahmen durch den Antragsteller dennoch bewilligt werden“ könne.

Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen ist demnach, dass die Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzung des § 24 Abs 5 Sbg NSchG – einschließlich der Voraussetzung des § 3a Abs 2 Sbg NSchG – ein negatives Ergebnis erbracht haben.²

Seitens der LUA ist es daher für das Projekt Kraftwerk Tauernmoos unerlässlich im Genehmigungsverfahren nach § 3 a Abs 2 Sbg NSchG vorzugehen. Das heißt, dass vom Projektwerber der Nachweis über öffentliche Interesse an dem Vorhaben zu erbringen ist. Außerdem sind Alternativlösungen zu prüfen. Im einem weiteren Schritt wird die Behörde die Interessen des Projektes mit den Naturschutzinteresse vergleichen und bewerten welchem Interesse das Überwiegen zu kommt.

Ist die Behörde in ihrer Wertentscheidung zum Entschluss gekommen, dass dem Vorhaben das überwiegende Interesse gegenüber dem Naturschutzinteresse zukommt, kann das Projekt unter Vorschreibung entsprechender Ersatzmaßnahmen bewilligt werden.

Aus Sicht der LUA ist es daher notwendig, in einem Gutachten den Nachweis der öffentlichen Interessen an der beantragten Anlage zu erbringen.

Inbesondere im Hinblick darauf, dass das Kraftwerk als Energiespeicher wesentlich zur Sicherung der Bahnstromaufbringung beiträgt, wird mit Sicherheit ein großes öffentliches Interesse an der Errichtung bestehen.

2. Prüfung der erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 UVP-G 2000

§ 6 Abs 1 Zif 2 UVP-G 2000

- 2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen;*

Innerhalb der Ausführungen der Nullvariante sind jedenfalls Energieeinsparung und Energieeffizienzmaßnahmen zu berücksichtigen und dementsprechend zu ergänzen.

¹ Nr. 546 Blg LT, 3.Session, 10.GP zu § 41a Sfbg NatSchG in der Fassung der Novelle 1992.

² Vgl VwGH 93/10/0128 vom 23.10.1995 sowie 2007/10/0143 vom 23.02.2009



§ 6 Abs 1 Zif 1 lit f)

Bestandssdauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle

Seitens der Projektwerber wurden zwar vereinzelt Monitoringprogramme entwickelt, es fehlen jedoch detaillierte Aussagen zur Nachsorge.

Außerdem sollte vor allem was die Maßnahme „Besucherlenkung“ betrifft, eine Erfolgskontrolle erfolgen. Durch die Befragung der Erholungssuchenden kann dieses Konzept gegebenenfalls optimiert werden.

3. Antrag auf Durchführung eines Lokalaugenscheins

Auf Grund des Umfanges des eingereichtes UVP-Projektes und der zu erwartenden Auswirkungen beantragt die Landesumweltanwaltschaft die Durchführung eines Lokoalau-genscheins.

Im Zuge dieses Augenscheins sollen sowohl der Kraftwerksstandort an sich als auch sämtliche Teilanlagen besichtigt werden.

II. Zu den einzelnen Fachbereichen

1. Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr

Grundsätzlich können die vorgeschlagenen Maßnahmen während der Bauphase zur Minimierung der Auswirkungen auf das genannte Schutzgut akzeptiert werden. Besonders muss aber beachtet werden, dass die Besucherinformation während der Bauphase und Betriebsphase landschaftsangepasst zu erfolgen hat. Etwaige Schau- und Informationstafeln müssen sich in die Landschaft bestmöglich eingliedern und dürfen als nicht störende Fremdkörper empfunden werden. Es ist daher ein detailliertes Besucherlenkungskonzept vorzulegen.

Des weiteren kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei sämtlichen Erholungssuchenden durch die Besucherlenkung der Eingriff durch die enormen Spiegelschwankungen kompensiert wird. Die Bewertung von landschaftlicher Schönheit ist eine subjektive Empfindung. Es wird daher nicht immer gelingen, alleine durch die Information „Hier ist bzw. hier entsteht ein Kraftwerk – daher müssen Sie mit der Beeinträchtigung leben“ sämtliche augenfällige Störungen zu kompensieren.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass eine Reduzierung der Störungswirkung während Betriebsphase und Bauphase für die Erholungssuchenden nur in einem sehr geringen Ausmaß gelingt und daher massive Auswirkungen durch das Kraftwerk Tauernmoos beim Bereich Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr bestehen bleiben.



In einem weiteren Schritt gilt es zu prüfen ob das Besucherlenkungskonzept selbst Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ bewirkt.

Ein wichtiger Faktor ist die Beeinträchtigung der Querungsmöglichkeit während der Betriebsphase für das Skigebiet Weißsee-Geltscherwelt. Laut den Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung ist ein wesentlicher Eingriff der Verlust der Überfahrt im Bereich der Ostsperrre Weißsee infolge der zukünftig zu erwartenden Spiegelschwankungen.

Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft ist es von besonderer Bedeutung die Maßnahmen zur Sicherung der querenden Schifahrer zu formulieren und detailliert auszuführen. Denn es wird seitens der LUA vehement abgelehnt, dass möglicherweise auf Grund des Verlustes, neue Schiabfahrten bzw. geländeverändernde Maßnahmen im Schigebiet Weißsee-Gletscherwelt notwendig werden.

Außerdem ist es notwendig eine Stellungnahme des schisporttechnischen Sachverständigen hinsichtlich potentieller Gefährdungsmomente einzuholen. Außerdem müssen Aussagen darüber getroffen werden, ob eventuell Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Querung zu treffen sind. Auch diese können je nach Ausgestaltung zu massiven Beeinträchtigungen führen.

2. Landschaftsbild

Während der Bauphase sind in erster Linie Auswirkungen durch die großräumige Sichtbarkeit der Bautätigkeit und Baustelleneinrichtung gegeben.

Diese Auswirkungen müssen jedenfalls als erheblich angesehen werden. Die Maßnahme „Nach Abschluss der Bauarbeiten werden alle Baustellenflächen wieder rekultiviert“ ist nicht geeignet, eine Beeinträchtigungsreduktion während der Bauphase herbeizuführen.

Außerdem wird erst nach Vorlage des Besucherlenkungskonzept es eine Beurteilung darüber möglich sein, inwiefern sich dieses Konzept positiv auf das Schutzgut Landschaft auswirken kann.

Hinsichtlich der Maßnahme „Gestalterische Einbindung des Steinbruchs“ wird festgestellt, dass seitens der LUA Bedenken gegen diese Maßnahme bestehen. Genauere Ausführungen dazu sind dem Kapitel „Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume“ zu entnehmen.

Eine Beurteilung kann daher erst nach Vorlage ergänzender Erhebungen geschehen.

Während der Betriebsphase kommt es zu landschaftlichen Beeinträchtigungen durch das Portal Zufahrtsstollen Kaverne und Weißbachtal sowie das Schachtkopfgebäude und Umspannwerk. Des weiteren sind die enormen Spiegelschwankungen des Weißsees als landschaftsbeeinträchtigend und landschaftsfremd zu werten.

Um die negativen Effekte zu reduzieren, wird eine Besucherinformation erfolgen. Die Besucher sollen bestmöglich informiert werden, wodurch die Schwankungen verursacht wer-



den. Außerdem erfolgt die gestalterische Einbindung sämtlicher Bauwerke. Durch diese Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass während der Betriebsphase lediglich sehr geringe und geringe Auswirkungen verbleiben.

Bzgl. dieser Bewertung wird auf die obigen Ausführungen zum Kapitel Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr verwiesen. Aus Sicht der LUA ist die Besucherlenkung als Maßnahme zwar geeignet, sie wird jedoch nicht im Stande sein, die negativen Effekte derart zu reduzieren, dass bei der Gesamtbeurteilung der Konflikte für das Vorhaben nur mehr geringe Auswirkungen verbleiben.

Die LUA kann aus den genannten Gründen den Ausführungen, dass für das Schutzgut Landschaft lediglich „geringe Auswirkungen“ verbleiben, nicht zustimmen.

Außerdem wird seitens der LUA gefordert, dass die Besucherlenkung und -information nicht nur das Thema „Energiewirtschaft“ beinhaltet. Vielmehr sollte den Besuchern eine umfangreiche Information über die Hochwertigkeit und Sensibilität der vorzufindenden Landschaft geboten werden.

Als weitere Maßnahme wird die gestalterische Einbindung der Bauwerke genannt. Dabei gilt es besonders darauf zu achten, dass sämtliche Glasflächen vogelanprallsicher zu gestalten sind. Dies aus dem Grund, da aus dem ornithologischen Gutachten eindeutig der außerordentliche Artenreichtum dieser Region hervorgeht. Die Gefährdung der vorkommenden Arten durch Vogelfallen würde eine enorme Beeinträchtigung des Naturhaushaltes darstellen.

Eine weitere landschaftswirksame Maßnahme ist die Zerschneidung von Waldflächen durch die EAL-Trasse. Dieser dauerhafte Eingriff erfährt im Fachbereich keinerlei Behandlung.

Seitens der LUA ist es unerlässlich den Fachbereich „Landschaft“ zu überarbeiten und sämtliche Wechselwirkungen zu benennen und deren Beurteilung miteinzubeziehen.

3. Lawinen und Muren/Hochwasser

Für die temporären Schutzmaßnahmen ist es notwendig, Lawinenmasten mit fixen Sprengvorrichtungen zu installieren. Diese Beeinträchtigung während der Bauphase wird im Kapitel Landschaft völlig außer Acht gelassen. Für die LUA ist es wichtig, sämtliche Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter zu betrachten.

Zu den notwendigen Hubschrauberflügen und den damit verbundenen Wechselwirkungen werden genauere Ausführungen im Kapitel Schutzgut Tiere geliefert.

4. Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume

Die Kartierung der Pflanzengemeinschaften im Untersuchungsraum belegt das Vorkommen zahlreicher geschützter Lebensräume, wie Moore, Fließgewässer oder Magerweiden. Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu Beeinträchtigungen bzw. stellenweise zur Ver-



richtung von geschützten Lebensräumen. Damit sind jedenfalls gemäß Naturschutzgesetz mehr als unbedeutende Eingriffe in diese geschützten Lebensräume gegeben.

Wie im Bericht Pflanzen und deren Lebensräume mehrfach angeführt, muss außerdem auch bei den als „temporär“ angeführten Maßnahmen die Höhenlage des Projektgebietes und die damit verbundene geringe Regenerationsfähigkeit und sehr lange Regenerationszeit berücksichtigt und in die Bewertung mit einbezogen werden.

Vor allem bei Mooren muss bei allen Eingriffen der Wasserhaushalt der Fläche betrachtet werden. Durchschneidungen bzw. Anschnitte von Moorflächen und Feuchtwiesen sind generell als sehr ungünstig zu bewerten und können die Funktionsfähigkeit des Lebensraumes dauerhaft schädigen. Es ist daher generell darauf zu achten, dass bei den geplanten Maßnahmen Feuchtfelder so weit wie möglich ausgewichen wird. So ist beispielsweise die Notwendigkeit der Errichtung von Ausweichbuchten an der Tauernmoosstraße in Niedermoorflächen (s. Seite 109) zu hinterfragen bzw. sind entsprechende Alternativen zu prüfen.

Die Deponie des beim Tunnelbau anfallenden Materials in einer Niedermoorfläche – auch wenn diese ursprünglich durch anthropogene Eingriffe (Steinbruch) entstanden ist – ist als massiver Eingriff zu werten auch wenn die Maßnahme als „Geländemodellierung“ verharmlost wird. Der hier über Jahrzehnte durch natürliche Sukzession entstandene wertvolle Lebensraum ist derzeit nur gering bis gar nicht beeinträchtigt. Sämtliche ebenen Flächen sind als geschützte Lebensräume anzusprechen. Diese werden bei der Deponierung zerstört und sind damit außerdem mit massiven Beeinträchtigungen und dem Lebensraumverlust für geschützte Tierarten verbunden. Die anschließende Rekultivierung der Fläche wird überdies noch als Ausgleichsmaßnahme (!) angeführt.

Generell muss festgehalten werden, dass jene Flächen, die während der Bauphase beansprucht werden, nach Beendigung der Arbeiten zu rekultivieren sind. Diese Rekultivierung inklusive der naturnahen Gestaltung ist als Auflage anzusprechen und kann daher nicht als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden. Dazu zählen u.a. auch die „Strukturierung Mühlbach“, eine zur Schaffung von Retentionsflächen notwendige Gewässeraufweitung.

Detailpläne für die Ausgleichsmaßnahmen, wie des Biotopkomplexes samt Amphibiengewässern im Bereich Enzingerboden, sind noch vorzulegen.

Für eine Beurteilung geplanten Maßnahmen ist aus Sicht der LUA jedenfalls ein Lokalau-genschein erforderlich.

5. Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen

Die Erhebungsqualität für die ausgewählten Tiergruppen im Gebiet Talschluss Stubachtal entspricht dem Stand der Wissenschaft. Die Datenqualität für den Abschnitt Energieablei-



tung Enzingerboden – Uttendorf besitzen dagegen praktisch keine Aussagekraft. Die verwendeten Daten aus der Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur sind lediglich Zufallsbeobachtungen und – wie im Endbericht Tiere und deren Lebensräume angeführt – nur sehr lückenhaft vorhanden. Eine Gebietsbewertung bzw. Eingriffsbeurteilung, die alleine auf diesen Daten beruht, ist aus Sicht der LUA daher nicht ausreichend.

Dagegen fehlt aus Sicht der LUA eine Erfassung der Reptilien, obwohl sämtliche Arten in Salzburg vollkommen geschützt sind. Eine Ergänzung der Erhebungen im Bereich der Eingriffsflächen wird als notwendig erachtet.

Aus diesen Gründen ist Lokalaugenschein aus Sicht der LUA vor einer eingehenden Beurteilung unbedingt erforderlich.

Vögel

Bei dieser Artengruppe wird auch auf die Vogelarten (z.B. Raufußhühner) eingegangen, die in der vorliegenden UVE im Bericht Jagdwirtschaft angeführt sind.

Das Gebiet beherbergt eine intakte Artengemeinschaft mit einer Reihe von Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Als Besonderheit ist das Brutvorkommen des Rotsternigen Blaukehlchens zu nennen. Von Bedeutung ist außerdem der Zugkorridor mit individuellen- und artenreicher Zugvogelfauna.

Im Bericht werden u.a. Charakterarten alpiner Lebensräume als wertgebende Vogelarten angeführt – eine Auflistung bzw. Berücksichtigung der Arten in der nachfolgenden Bewertung erfolgt jedoch nicht.

Rotsterniges Blaukehlchen: Am Westufer des Tauernmoossees wurden an mehreren Stellen Brutreviere nachgewiesen (vgl. Kohl 2008). Somit sind nicht nur die Auswirkungen von Baumaßnahmen und Verkehr sondern auch beispielsweise erforderliche Hubschrauberflüge zu berücksichtigen. Beim Vorkommen des Rotsternigen Blaukehlchens in Ober- und Untertauern ist der 15. August als Stichtag für Maßnahmen im Nahbereich von Blaukehlchenrevieren. Berücksichtigt werden muss dabei jedoch, dass die Vorkommen im Stubachtal in größerer Höhe liegen.

Schneehuhn: Der Lebensraum dieser Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie weist im Projektgebiet aufgrund der Strukturvielfalt eine besonders gute Qualität auf, was sich in der hohen Dichte wieder spiegelt (vgl. Fachexpertise Ödenwinkel (Gewolf, Medicus und Slupetzky 2010)). Diesem Brutvorkommen kommt daher besondere Bedeutung zu. Offensichtlich wurden die Bestände dieser Vogelart bei den Kartierungen unterschätzt, was wohl auf die späte Erstbegehung Ende Mai zurückzuführen ist. Zu dieser Zeit ist die Balz der Schneehühner abgeschlossen und die Vögel sind extrem heimlich und leicht zu übersehen.

Amphibien

Hervorzuheben ist das Vorkommen der alpinen Charakterart Alpensalamander und Bergmolch sowie die hohe Dichte des Grasfrosches im Gebiet Talschluss Stubachtal.



Nicht aufgezeigt wurde bei den Amphibien der funktionelle Zusammenhang zwischen den Teillebensräumen (Winterquartier – Laichgewässer – Sommerlebensraum – Wanderkorridore). Es ist zu erheben, in welchen Bereichen es zu einer Unterbrechung dieser funktio- nellen Zusammenhänge durch Baumaßnahmen, Zunahme des Verkehrs etc. kommt. Eine „Amphibienleitanlage“ im Sinne einer Amphibien-„Fernhalteanlage“ ist als Unterbre- chung der Wanderkorridore zu beurteilen und damit aus fachlicher Sicht nicht akzeptabel.

Was geschieht mit den beeinträchtigten bzw. zerstörten Amphibienlaichgewässern?
Das im Bereich Enzingerboden geplante Gewässer kann keinesfalls als Ersatz für die ent- lang der Tauernmoosstraße zerstörten Laichgewässer herangezogen werden. Für die be- einträchtigten Gewässer ist bereits vor deren Zerstörung entsprechender Ersatz an geeig- neten Standorten im Nahbereich zur Verfügung zu stellen.

In der zusammenfassenden Bewertung der Lebensräume wurden bei den Amphibien le- diglich die Stillgewässer und Feuchtbiotop sowie Niedermoore mit „Hoch“ eingestuft. Aus Gebietsbegehungen ist der LUA aber bekannt, dass beispielsweise auch in den Zwergstrauchheiden zahlreiche Amphibien anzutreffen. Diese werden, ebenso wie die Hochstaudenfluren, Silikatrasen oder die Wälder als Landlebensraum genutzt.

Heuschrecken

Im Untersuchungsraum an der Nordabdachung der Hohen Tauern herrschen für Heu- schrecken wesentlich ungünstigere klimatische Bedingungen als auf der Tauernsüdseite vor. Dazu kommt noch die aufgrund der Höhenlage ohnedies vergleichsweise geringe Ar- tenzahl dieser Insektengruppe. Eine höhere Aussagekraft hätte wahrscheinlich die Erhe- bung in den Offenlebensräumen im Abschnitt Enzingerboden – Uttendorf gegeben, hier wurden aber keine Kartierungen durchgeführt.

Schmetterlinge

Insgesamt wurden laut Fachexpertise Ödenwinkel (Gewolf, Medicus und Slupetzky 2010) im Gebiet „Tauernmoossee“ und Umgebung insgesamt bereits mehr als 250 Schmetter- lingsarten nachgewiesen.

Auswirkungen bzw. zu beachtende Wechselwirkungen

Der **Flächenverlust** durch die Baustraße ist wohl als dauerhaft einzustufen, da kein Rück- bau sondern lediglich eine Begrünung beispielsweise der Ausweichen vorgesehen ist. Zu berücksichtigen ist außerdem die Wirkung der Zerschneidung v.a. für Amphibien und Reptilien. Bei den Amphibienbiotopen, die der Verbreiterung der Baustraße zum Opfer fallen, sind auch die Auswirkungen auf die Wanderstrecken zu berücksichtigen – entspre- chende Maßnahmen sind erforderlich (siehe Verkehr).

Lärm Besonders kritisch wirkt sich erhöhter Lärm auf Tierarten aus, die akustisch kommu- nizieren (Vögel) oder auf akustische Signale bei der Nahrungssuche angewiesen sind (z.B.



Eulen, Fledermäuse). Relevant sind dabei außerdem auch jahreszeitliche (z.B. Brut- und Fortpflanzungszeit) und tageszeitliche Aspekte (Dämmerung, Nacht).

Störung Auswirkungen sind vor allem auf störungssensible Arten, wie Raufußhühner, Greifvögel etc. zu erwarten

Verkehr Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Bereich von Amphibienvorkommen kann massive Auswirkungen auf die Populationen haben – besonders sensibel sind die Arten zur Zeit der Wanderungen. Daher muss geklärt werden, wo potentielle Querungsstrecken sind, diese müssen eventuell mit Hilfe von Amphibienzäunen (Zaun-Kübel-Methode) entschärft werden. Die Aufstellung von Zäunen als Amphibienleiteinrichtungen allein ist in einem derartigen Fall nicht ausreichend. Dies muss auch bei den Bereichen gelten, wo bestehende Laichgewässer der Verbreiterung der Fahrstraße o.a. Baustelleneinrichtungen zum Opfer fallen. Aufgrund der Laichplatztreue werden hier noch viele Jahre Amphibien hinwandern. Auch Alpensalamander und Reptilien sind durch ansteigenden Verkehr vermehrt gefährdet.

Beleuchtung Negative Auswirkungen sind auf Schmetterlinge und andere Insekten, sowie auf Vögel zu erwarten. Bei Vögeln insbesondere ist dies im Gebiet deshalb besonders relevant, da das Stubachtal eine der bedeutendsten Zugvogelkorridore für die Alpenquerung ist.

Für eine Beurteilung ist zu konkretisieren, an welchen Standorten, über welchen Zeitraum und von welcher Dauer eine Beleuchtung vorgesehen ist. Neben der Verwendung von Natriumdampf-Lampen ist auch auf eine entsprechende Abschirmung des Lichts zu achten.

Da **Hubschrauberflüge** massive Auswirkungen auf Wildtiere haben, ist eine Konkretisierung der erforderlichen Bewegungen hinsichtlich Zeitraum, Flugroute und Anzahl der Rotationen erforderlich. Als besonders kritisch sind Flüge im Winter und Frühling (Brutzeit und Aufzuchtzeit) einzustufen. Dabei sind auch die Brutvorkommen des Steinadlers sowie des Wanderfalken im Stubachtal relevant. Geringer ist die Störwirkung auf die Fauna im Spätsommer und Herbst. Dies ist bei der Planung der Flüge zu berücksichtigen. Aufgrund der massiven Auswirkungen auf Arten wie beispielsweise Schnee- und Birkhuhn sowie Rotsterniges Blaukehlchen sind aus Sicht der LUA entsprechende Alternativen zu prüfen. Dass laut Bericht Jagdwirtschaft durch die Flüge in der schneefreien Zeit keine Auswirkungen gegeben seien ist schlichtweg falsch.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der im Gebiet vorhandenen geschützten Lebensräume sowie Tierarten sowohl im Bereich Talschluss Stubachtal als auch im Abschnitt Enzingerboden – Uttendorf bewirken werden. Die vorliegende Bewertung im Teilbereich Ökologie ist teilweise schwer nachvollziehbar, insbesondere bei der Abwertung von Eingriffen. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ist im Abschnitt Enzingerboden – Uttendorf aufgrund der vorliegenden Datenqualität nicht möglich.



Wie oben bereits ausgeführt, ist für eine Beurteilung jedenfalls eine Begehung nach vollständiger Ausaperung und entsprechender Entwicklung der Vegetation erforderlich. Bei der geplanten „Geländemodellierung“ bzw. der Deponie des beim Tunnelbau anfallenden Materials im Steinbruch kann erst ein Lokalaugenschein klären, ob damit nicht derart massive Eingriffe in geschützte Lebensräume bzw. geschützte Tierarten erfolgen, dass eine Umweltverträglichkeit nicht gegeben ist. Die Rekultivierung dieser Deponie als „Ausgleichsmaßnahme“ anzubieten muss jedenfalls als „kühn“ bezeichnet werden.

7. Gewässerökologie und Fischerei

Im Kapitel 6 des Fachbereiches Gewässerökologie und Fischerei findet man den Hinweis, dass ein Saiblingsstamm aus dem Attersee im Tauernmoossee vorhaben ist. Seitens der LUA ist es unerlässlich sofort genetisch zu klären ob es sich um einen derartigen Stamm handelt. Ein erfolgreiches Umsiedlungsprogramm der Fische wird bezweifelt, da ein vergleichbares Gewässer für diese Stamm kaum zu finden sein wird.

Durch das Inkrafttreten der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und deren Umsetzung in das österreichische Wasserrechtsgesetz ist jedenfalls auch dringlich auf die bestehenden Ausleitungen und die vorgeschriebenen bzw. nach dem Gesetz erforderlichen Pflichtwassermengen Bedacht zu nehmen. Wie auch in der UVE erwähnt, handelt es sich zweifelsfrei bei den Gewässern der Kraftwerksgruppe Stubachtal um „heavily modified water bodies“, für welche es jedoch gilt, bis 2015 das „gute ökologische Potential“ zu gewährleisten.

8. Boden, Geologie sowie Grund- und Bergwasser

Die vorgelegten Untersuchungen entsprechend den Anforderungen des UVP-G 2000. Es muss jedoch bemängelt werden, dass Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern kaum bzw. überhaupt nicht beachtet werden.

Durch den Ausbau der Straße werden Eingriffe in einen „Kriechhang“ notwendig. Auf Grund der Beschaffenheit der Hänge werden großflächige Stützverbauung errichtet, welche massive Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Eine Behandlung dieses Eingriffs wird jedoch im Fachbereich Landschaft nicht erwähnt bzw. werden keinerlei Maßnahmen gefunden um mögliche Eingriffswirkungen zu minimieren.

Eine gesamthafte Beurteilung der Wechselwirkungen aller Schutzgüter ist unbedingt erforderlich.

Es fehlen ausreichende Bewertungen der Bodenfunktionen sowie die Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention.

Für den Bereich der Oberflächengewässer ist jedenfalls eine Auflistung der wassergefährlichen Stoffe erforderlich. Des weiteren ist es notwendig Aussagen darüber zu treffen, wie sich der Pumpbetrieb auf die Ökosysteme der zwei Speicherteiche auswirkt.



9. Klima und Energiekonzept

Grundsätzlich wird festgestellt, dass das vorgelegte Konzept dem Stand der Technik sowie den Anforderungen des § 6 Abs 1 lit e entspricht. Es wird jedoch seitens der LUA festgestellt, dass bei den Maßnahmen zur Reduzierung klimarelevanter Emissionen die Verwendung der Bahn als Transportmittel besonders begrüßt würde. Daher ist jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass mit den Betreibern der Pinzgaubahn diesbezüglich eine Einigung gefunden wird. Von besonderer Wichtigkeit erscheint auch die Tatsache, dass eine Anlieferung von Schwerteilen grundsätzlich bis Zell am See bzw. Bruck stattfinden kann und danach ein Umladen auf Schwertransportfahrzeuge geschieht.

Es wird auch darauf verwiesen, dass die bisherigen Kraftwerksbauten in betroffenen Bereich nahezu ausschließlich durch Schienentransport bewältigt wurden. Zement, Baustahl und Maschinenteile wurden mit der Bahn angeliefert.

Für die LUA ist es aus den genannten Gründen daher unbedingt erforderlich ein konkretes Bahnlogistik-Konzept zu erarbeiten.

Gemäß § 6 Abs 1 lit e UVP-G 2000 ist im Klima- und Energiekonzept eine Darstellung der Berechnungen der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 Emmissionszertifikatgesetz) notwendig.

Eine solche Darstellung konnte dem Konzept jedoch nicht entnommen werden. Dies ist jedenfalls noch nachzureichen.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass in der vorliegenden UVE sehr viele wichtige nach dem UVP-Gesetz erforderliche Unterlagen fehlen. Bewertungsmethoden für Eingriffs- und Maßnahmenwirkungen können teilweise nach logischen Dankansätzen nicht nachvollzogen werden, bzw. werden Bewertungsergebnisse ungerechtfertigter und unbegründeter Weise beschönigt.

Außerdem muss zur Qualität der Einreichunterlagen festgestellt werden, dass diese zwar einen enormen Umfang aufweisen, jedoch bei genauer Betrachtung festgestellt werden muss, dass entscheidende Untersuchungen nicht oder mangelhaft durchgeführt wurden.

Aus diesen und den oben genannten Gründen ist das Projekt daher keinesfalls abschließend beurteilbar.



Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Wiener

Landesumweltanwalt

